

Kreis Viersen	2
1053/2024 Einladung Kreistag 05.12.2024	2
Gemeinde Grefrath	5
1054/2024 Haushaltssatzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2024	5
Gemeinde Schwalmtal.....	9
1055/2024 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben.....	9
1056/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	10
1057/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	11
1058/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	12

Kreis Viersen

1053/2024 Einladung Kreistag 05.12.2024

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien
 - 1.1. Bildung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl 2025
- **Vorlage Nr. 251/2024** -
 - 1.2. Nachbesetzungsvorschlag für den Jugendhilfeausschuss
- **Vorlage Nr. 239/2024** -
 - 1.3. Nachbesetzungsvorschläge für den Naturschutzbeirat des Kreises Viersen
- **Vorlage Nr. 208/2024** -
2. Anzeigeverfahren nach §115 GO NRW wegen wesentlicher Änderung von Gesellschaftsverträgen
- **Vorlage Nr. 242/2024, 1. Ergänzung** -
3. Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung
- **Vorlage Nr. 223/2024** -
4. Allgemeine Prüfung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2023
- **Vorlage Nr. 231/2024** -
5. Jahresabschluss 2023 und Entlastung des Landrates
- **Vorlage Nr. 233/2024** -
6. Anpassung der Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule
- **Vorlage Nr. 219/2024, 1. Ergänzung** -
7. Verteilung und Weiterleitung der durch den Belastungsausgleich Jugendhilfe für den Zeitraum 2021 – 2025 nachträglich zur Verfügung gestellten Finanzmittel im Jahr 2024 und 2025
- **Vorlage Nr. 249/2024** -
8. Erweiterung der Vertragspartner des Fonds für die Finanzierung von Verhütungsmitteln
- **Vorlage Nr. 225/2024** -
9. In Zukunft inklusiv
- **Vorlage Nr. 270/2024** -
10. Sachstandsbericht zur Kurzzeitpflege
- **Vorlage Nr. 227/2024** -

11. Personal- und Sachkostenzuschnitt Netzwerk „Felix“
- **Vorlage Nr. 240/2024** -
12. Personal- und Sachkostenzuschnitt für den Beratung Information Selbsthilfe (BIS) e. V.
- **Vorlage Nr. 241/2024** -
13. Beteiligungsverfahren des VRR zur Aufstellung des VRR-Nahverkehrsplans 2025
- **Vorlage Nr. 210/2024** -
14. Integriertes Klimaschutzkonzept - Sachstandsbericht 2024
- **Vorlage Nr. 211/2024, 1. Ergänzung** -
15. Förderprogramm für die ehrenamtliche Wildtierhilfe im Kreis Viersen
- **Vorlage Nr. 212/2024** -
16. Betreuungsvertrag mit der Biologischen Station Krickenbecker Seen e. V. für die Jahre 2025 bis 2027
- **Vorlage Nr. 213/2024** -
17. Wirtschaftsplan für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen 2025
- **Vorlage Nr. 261/2024** -
18. Abfallentsorgungssatzung für die Gemeinde Niederkrüchten
- **Vorlage Nr. 263/2024** -
19. Gebühren für die Abfallentsorgung in Niederkrüchten ab dem 01.01.2025
- **Vorlage Nr. 264/2024** -
20. Abfallentsorgungssatzung für die Gemeinde Schwalmtal
- **Vorlage Nr. 265/2024** -
21. Gebühren für die Abfallentsorgung in Schwalmtal ab dem 01.01.2025
- **Vorlage Nr. 266/2024** -
22. Abfallentsorgungssatzung für die Stadt Tönisvorst
- **Vorlage Nr. 267/2024** -
23. Gebühren für die Abfallentsorgung in Tönisvorst ab dem 01.01.2025
- **Vorlage Nr. 268/2024** -
24. Übernahme der Alttextilsammlung in Nettetal durch den Abfallbetrieb des Kreises Viersen
- **Vorlage Nr. 262/2024** -
25. Erhöhung des Taxitarifs für den Kreis Viersen
- **Vorlage Nr. 259/2024** -
26. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen
- **Vorlage Nr. 246/2024, 2. Ergänzung** -
27. Mitteilungen des Landrates
28. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

29. 2. Änderungsvertrag zwischen dem Kreis Viersen und der KVS Kraftverkehr Schwalmtal von der Forst GmbH & Co. KG
- **Vorlage Nr. 275/2024** -
30. Mitteilungen des Landrates
31. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 27.11.2024

Dr. Coenen
Landrat

Gemeinde Grefrath

1054/2024 Haushaltssatzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath mit Beschluss vom 12.06.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	35.083.104 €
davon ordentliche Erträge	35.056.104 €
davon Finanzerträge	27.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	41.334.705 €
davon ordentliche Aufwendungen	39.728.685 €
davon Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.606.020 €
einen globalen Minderaufwand von	716.785 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	33.060.326 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufen- den Verwaltungstätigkeit auf	37.879.144 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.164.455 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.632.250 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.667.795 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	1.500.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **12.667.795 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **9.345.000 € für 2025** festgesetzt.

§ 4

Der Jahresfehlbetrag wird durch die Ausgleichsrücklage gedeckt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.900.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----------|--|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 315 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 525 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 480 v.H. |

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsführung wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Gemeinde Grefrath ist produktorientiert gegliedert. In einer separaten Darstellung sind die Produkte nach Verantwortungsbereichen (Ämter) zu Budgets zusammengefasst. In den gebildeten Budgets sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Produkte für die Haushaltsführung verbindlich. Analog gilt dieses für Investitionsein- bzw. -auszahlungen mit Ausnahme der zweckgebundenen Ein- und Auszahlungen.

Alle Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Zur gegenseitigen Deckung dürfen nicht herangezogen werden:

- nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen / interne Leistungsverrechnung)
- Aufwendungen für geringwertige Vermögensgegenstände
- Zweckgebundene Erträge / Aufwendungen bzw. Ein- / Auszahlungen
- Aufwendungen und Erträge bzw. Aus- und Einzahlungen für Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen und Erträge bzw. Aus- und Einzahlungen für das produktübergreifende Budget Geschäftsaufwendungen.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Budgetübergreifend sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

§ 8

Die im Stellenplan mit dem Vermerk „ku“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber(innen) umzuwandeln; die mit einem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

§ 9

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

(1) Ein Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW (Nachtragsatzung) ist erheblich, wenn er 3 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigt.

(2) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW (Nachtragsatzung) haben einen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen/-auszahlungen erheblichen Umfang, wenn sie 1,5 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigen.

(3) Investitionen und Instandsetzungen an Bauten im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW (Nachtragsatzung) sind geringfügig bis zu einem Betrag von 50.000 €.

(4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind erheblich ab einem Betrag von mehr als 25.000 €.

Diese Grenze gilt auch für Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 83 Abs. 4 GO NRW über die der Gemeindegemeinderat bis zu einem Betrag von 25.000 € entscheidet.

Grefrath, den 25.11.2024
Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

gez.
Schumeckers

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 08.07.2024 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 20.11.2024 hat der Landrat die Haushaltssatzung genehmigt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Grefrath, Zimmer 1.7, Mülhausener Straße 6, 47929 Grefrath innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags – freitags (außer mittwochs)

8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 25.11.2024

Gemeinde Grefrath

Der Bürgermeister

gez.

Schumeckers

Gemeinde Schwalmtal

1055/2024 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben der Gemeinde Schwalmtal, Sachgebiet Finanzen, vom 08.11.2024, Kassenzeichen 01021165.4/0100 an

Zinaida Kleijn
unbekannt
00000 Russische Föderation

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist.

Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 19.11.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Liebens

1056/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde Schwalmatal, Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, vom 11.10.2024, Kassenzahlen 01031351.1/0200 an

Firma
RSV Immobilien GmbH
Industriestraße 7
41366 Schwalmatal

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist.

Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmatal im Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmatal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 19.11.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Liebens

1057/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde Schwalmatal, Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, vom 04.11.2024, Kassenzahlen 01030780.5/0200 an

Firma
Algirdai GmbH
Vogelsrather Weg 35
41366 Schwalmatal

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist.

Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmatal im Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmatal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 19.11.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Liebens

1058/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, vom 04.10.2024, Kassenzahlen 01030891.7/0200 an

Firma
CLS Constructus GmbH
Vogelsrather Weg 35
41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist.

Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 19.11.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Liebens

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen